



Vert.:	Frist not.	134 KSA	Mitl.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kennt- nisn.
SB	04. JUNI 2015		Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DORRMANN RECHTSANWALT		Zah- lung
zda			Stel- lungn.

## OBERLANDESGERICHT HAMM

### BESCHLUSS

III-5 Ws 117/15 OLG Hamm  
2 Zs 3733/14 GStA Hamm  
25 Js 83/14 StA Essen

#### Ermittlungsverfahren

(Klageerzwingungsverfahren)

g e g e n Oberstaatsanwältin ~~Wolfgang Dörflinger, Essen,~~

w e g e n Verfolgung Unschuldiger u.a.,  
(hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwin-  
gungsverfahren - § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO),

Antragsteller: ~~Rechtsanwalt Frank Dörflinger, Essen, Richter StA Sa. 25, 10238,  
Essen.~~

Auf den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO vom 23. März 2015 gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 20. Februar 2015 hat der 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm durch

die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Lange,  
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Saal und  
die Richterin am Oberlandesgericht Kleinod

nach Anhörung des Generalstaatsanwalts

am 19. Mai 2015

beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird auf Kosten des Antragstellers als unbegründet verworfen.

### Gründe:

#### I.

Mit seinem vorab per Telefaxschreiben am 23. März 2015 beim Oberlandesgericht Hamm eingegangenen anwaltlichen Schriftsatz vom selben Tage, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird, hat der Antragsteller einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO wegen des Verdachts der Verfolgung Unschuldiger (§ 344 Abs. 1 StGB) gestellt.

Hintergrund ist, dass die Beschuldigte Oberstaatsanwältin Milk unter dem 08. November 2013 (29 Js 648/13 StA Essen) Anklage gegen den Antragsteller wegen Parteiverrats (§ 356 StGB) erhoben hatte. Darin hatte sie die Auffassung vertreten, die (gleichzeitige) Vertretung der Miteigentümer ~~Ehepaar~~ als Kläger einer WEG-rechtlichen Anfechtungsklage und der weiteren Miteigentümer ~~Parteien~~ ~~als~~ als (zunächst) nicht klagender Partei stelle ein pflichtwidriges Dienen im Sinne des § 356 StGB dar. Das Amtsgericht Bottrop lehnte durch Beschluss vom 06. Januar 2014 (27 Ds 584/13 AG Bottrop) die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen ab, da ein materieller Interessenkonflikt nicht vorliege. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, beide Parteien, d.h. beide Miteigentümerehepaare, verfolgten dasselbe Ziel und dasselbe Interesse in Form der Aufhebung bestimmter Beschlüsse der Wohnungseigentümergeinschaft. Der formale Gesichtspunkt, dass das Ehepaar ~~Parteien~~ durch die (frühere) Klageerhebung des Ehepaars ~~Ehepaar~~ gegen die Wohnungseigentümergeinschaft (zunächst) automatisch Teil der Beklagten geworden sei, weil sie mangels Deckungszusage ihrer Rechtsschutzversicherung noch keine eigene Klage hätten erheben wollen, ändere daran nichts. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Gründe des Nichteröffnungsbeschlusses des Amtsgerichts Bottrop vom 06. Januar 2014 verwiesen.

Gegen diesen Beschluss legte die Beschuldigte für die Staatsanwaltschaft Essen sofortige Beschwerde ein, die sie unter dem 23. Januar 2014 im Wesentlichen damit begründete, die erforderlichen „widerstreitenden Interessen“ seien schon aufgrund

der „formellen Prozessgegnerschaft“ der Miteigentümerehepaare gegeben. Durch Beschluss vom 08. April 2014 wies das Landgericht Essen (52 Qs 9/14) das Rechtsmittel zurück. Zur Begründung führte das Landgericht im Wesentlichen Folgendes aus:

*„Die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Das Amtsgericht Bottrop hat mit zutreffender Begründung die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeschuldigten abgelehnt. Aufgrund der Besonderheit im WEG-Verfahren, in welchem sich ein Wohnungseigentümer einer Klage auf Anfechtung eines Beschlusses der Wohnungseigentümerversammlung als Nebenintervenient anschließen kann, kommt es für die Frage eines Parteiverrates i.S.d. § 356 StGB auf einen materiell-rechtlichen Interessenkonflikt an. Darüber hinaus erscheint auch ein formeller Interessenkonflikt zumindest zweifelhaft, weil die Eigentümer ~~Parteien sind~~ in der vor dem Amtsgericht Bottrop am 26.06.2013 erhobenen Klage (Az.: 20 C 33/13) nicht in der Eigentümerliste aufgeführt sind.“*

Daraufhin stellte der Antragsteller durch Schriftsatz vom 30. Juni 2014 Strafanzeige gegen die Beschuldigte „wegen des dringenden Tatverdachts der Verfolgung Unschuldiger“. Durch Bescheid vom 10. Dezember 2014 stellte die Staatsanwaltschaft Essen das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigte nach § 170 Abs. 2 StPO mit näheren Ausführungen, auf die Bezug genommen wird, ein. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers vom 16. Dezember 2014 wies der Generalstaatsanwalt in Hamm durch Bescheid vom 20. Februar 2015 zurück.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 23. März 2015.

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat unter dem 08. April 2015 mit näheren Ausführungen, auf die verwiesen wird, dazu Stellung genommen.

Mit vorab per Telefaxschreiben am 27. April 2015 beim Oberlandesgericht eingegangenem anwaltlichem Schriftsatz vom selben Tage hat der Antragsteller weitere Ausführungen zu seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO gemacht, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

## II.

## 1.

Der gem. § 172 Abs. 2 S. 1 StPO statthafte Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig. Der Antragsteller ist Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO. Die Antragschrift genügt den gem. § 172 Abs. 3 S. 1 StPO an ihren Inhalt zu stellenden Anforderungen.

## 2.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist jedoch unbegründet, weil kein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht.

Der Begriff des „genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage“ im Sinne des § 174 Abs. 1 StPO korrespondiert seinem Inhalt nach mit dem Begriff des „hinreichenden Tatverdachts“ im Sinne des § 203 StPO. Ein solcher besteht bei vorläufiger Tatbewertung in der Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung. „Wahrscheinlichkeit der Verurteilung“ bedeutet, dass unter Zugrundelegung des Ermittlungsergebnisses genügender Beweis dafür vorliegt, dass der Beschuldigte tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat und nach Einschätzung des mutmaßlichen Ausgangs der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung mehr für eine Verurteilung als für einen Freispruch spricht (vgl. z.B.: Beschlüsse des hiesigen 2. Strafsenats vom 20. März 2008 zu 2 Ws 52/08 und vom 09. Juni 2009 zu 2 Ws 193/2009).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Gegen die Beschuldigte lässt sich hinreichender Tatverdacht wegen Verfolgung Unschuldiger (§ 344 Abs. 1 StGB) bzw. wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB) oder wegen sonstiger Straftaten nicht begründen. Vielmehr ist eine spätere Verurteilung der Beschuldigten nicht wahrscheinlich (§§ 170 Abs. 1, 203 StPO).

## a)

Eine Strafbarkeit wegen Verfolgung Unschuldiger gemäß § 344 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass ein Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen „Unschuldigen“, der der rechtswidrigen Tat materiell nicht schuldig ist (vgl. Fischer, StGB, 62. Aufl., § 344 Rn. 4), strafrechtlich verfolgt.

Entgegen der vom Antragsteller in seiner Gegenerklärung vom 27. April 2015 vertretenen Auffassung reicht mindestens bedingter Vorsatz ausschließlich insoweit aus, als sich der Täter seiner Stellung als Verfolgungsorgan bewusst sein muss (vgl.

Fischer, a.a.O., § 344 Rn. 5). Darüber hinaus muss der Täter entweder (positiv) wissen, dass er mit seinem dienstlichen Akt jemanden verfolgt, der nicht verfolgt werden darf, oder es muss ihm im Sinne einer Absicht gerade darauf ankommen, einen in diesem Sinne Unschuldigen zu verfolgen, auch wenn er keine sichere Kenntnis von dessen Unschuld hat (vgl. Fischer, a.a.O., § 344 Rn. 5 m.w.N.).

Im Rahmen der gebotenen Tatbewertung ist nicht ersichtlich, dass die Oberstaatsanwältin Milk wissentlich ihre Rechtsauffassung zur Begehung eines Parteiverrats i.S.d. § 356 StGB durch den Antragsteller für falsch hielt bzw. dass es ihr – unabhängig von dessen etwaiger Strafbarkeit nach § 356 StGB – (aus sachfremden Motiven) gerade auf die Verfolgung des Antragstellers ankam.

**b)**

Auch hinreichender Tatverdacht wegen Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB lässt sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht begründen.

Eine Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB setzt voraus, dass sich ein Amtsträger bei Leitung einer Rechtssache zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig gemacht hat.

Zwar reicht insoweit bedingter Vorsatz bezüglich aller Tatbestandsmerkmale aus (vgl. Fischer, a.a.O., § 339 Rn. 18). Allerdings lässt sich aus dem bloßen Widerspruch der vom Amtsträger vertretenen Rechtsauffassung zu Entscheidungen anderer Amtsträger bzw. Gerichte, zur Gerichtspraxis, zu höchstgerichtlichen Entscheidungen, soweit sie nicht z.B. nach § 358 Abs. 1 StPO bindend sind, oder gar zur sog. herrschenden Meinung für den Vorsatz nichts ableiten (vgl. Fischer, a.a.O., § 339 Rn. 18). Vielmehr sind strenge Maßstäbe an den Nachweis des billigenden Inkaufnehmens zu stellen. Danach muss sich der Täter bewusst in schwerwiegender Weise im Sinne eines elementaren Verstoßes gegen die Rechtspflege von Recht und Gesetz entfernen (vgl. Fischer a.a.O., § 339 Rn. 14, 19). Der Maßstab der „Unvertretbarkeit“ der vom Amtsträger vertretenen Rechtsauffassung wird den Anforderungen der Rechtsicherheit insoweit nicht gerecht (vgl. BGHSt 47, 105, 109; BGH, NSZ-RR 2010, 310; Fischer, a.a.O., § 339 Rn. 14).

Unter Berücksichtigung dieser strengen Maßstäbe lässt sich hinreichender Tatverdacht wegen Rechtsbeugung nicht begründen.

**c)**

Hinsichtlich sonstiger Straftatbestände ist gleichfalls kein hinreichender Tatverdacht ersichtlich.

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 177, 174 StPO (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl., § 174 Rn. 2).

Lange

Dr. Saal

Kleinod

**Ausgefertigt**

Hamm, den 2. JUNI 2015

*Ulrich Me.*  
als Urkundsbeamter der Geschäfts-  
stelle des Oberlandesgerichts

